

# Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Recht-auf-Reparatur- Richtlinie

18. Februar 2026

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf soll die Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren (Recht-auf-Reparatur-Richtlinie) in deutsches Recht umgesetzt werden. Damit wird ein notwendiger Schritt zur Überführung der europäischen Vorgaben in nationales Recht eingeleitet und die Voraussetzung für einen verlässlichen Rechtsrahmen geschaffen.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie unterstützt das Ziel der Richtlinie, die Nutzungsdauer von Waren zu verlängern, indem den Verbrauchern stärkere Anreize für Reparaturen und eine nachhaltige Nutzung von Produkten sowie für den Kauf gebrauchter oder generalüberholter Waren geboten werden. Die deutsche Industrie bekennt sich zu dem Ziel einer rohstoffschonenden zirkulären Wirtschaft. Unser Wirtschaften muss vorrangig auf die möglichst lange Nutzung sowie Rückführung und Wiedernutzung von qualitativ hochwertigen Rohstoffen und Produkten in Kreisläufen ausgerichtet werden.

Viele Unternehmen nutzen bereits heute die sich ergebenden Chancen, sich mit innovativen und nachhaltigeren Produkten Wettbewerbsvorteile zu sichern. Die Reparierbarkeit und damit längerfristige Nutzung eines Produktes spielen dabei eine entscheidende Rolle.

Mit Blick auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, besteht aus Sicht des BDI folgender Nachbesserungs- und Klarstellungsbedarf:

## **1:1 Umsetzung erforderlich**

Der BDI setzt sich für den im Gesetzentwurf angestrebten Ansatz einer 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben ein. Eine enge Orientierung an der Richtlinie trägt dazu bei, ein Auseinanderlaufen nationaler Regelungen zu vermeiden und ein *level playing field* im europäischen Binnenmarkt sicherzustellen. Nationale Abweichungen oder zusätzliche Anforderungen würden dem Ziel der Harmonisierung entgegenstehen und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen beeinträchtigen. Gerade für international tätige Hersteller ist ein einheitlicher Rechtsrahmen entscheidend, um regulatorische Komplexität zu begrenzen und effiziente Compliance-Strukturen zu ermöglichen.

## **Überschießende Umsetzung vermeiden**

Der Referentenentwurf setzt hinsichtlich der Änderung des Sachmangelbegriffs die EU-Richtlinie überschießend um. Die Richtlinie richtet sich ihrem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich nach

auf B2C-Konstellationen und verfolgt primär Verbraucherschutzrechtliche Zielsetzungen. Der Referentenentwurf sieht gleichwohl vor, § 434 Abs. 3 Satz 2 BGB um das Merkmal der „Reparierbarkeit“ zu ergänzen, sodass die Änderung des Sachmangelbegriffs allgemein für das Kaufvertragsrecht und damit auch B2B gelten würde. Durch die überschießende Umsetzung werden Verbraucherschutzrechtlich motivierte Kriterien auf industrielle Geschäftsbeziehungen übertragen. Die überschießende Umsetzung des Kriteriums der „Reparierbarkeit“ wird in der Praxis zu erheblichen Belastungen und Rechtsunsicherheiten im reinen B2B-Geschäft führen, die durch die EU-Rechtsetzung nicht intendiert sind. Aus vorgenannten Gründen lehnen wir die überschießende Umsetzung wie, sie im Hinblick auf § 434 BGB geplant ist, ab.

### **Rechtsunsicherheit vermeiden**

Nach der Gesetzesbegründung dient die Ergänzung von § 434 der Umsetzung von Artikel 16 Nummer 1 der Richtlinie und stellt klar, dass die Reparierbarkeit – neben Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit – zu den sonstigen Merkmalen zählt, die die übliche Beschaffenheit einer Sache im Sinne des § 434 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 BGB bestimmen. Künftig kann somit ein Sachmangel vorliegen, wenn ein Produkt nicht oder nur unzureichend reparierbar ist, und entsprechende Gewährleistungsansprüche nach dem Kaufrecht auslösen.

Der Begriff der „Reparierbarkeit“ ist inhaltlich nicht ausreichend klar definiert. Es bestehen somit Unklarheiten, in welchen Fällen die Verkehrserwartung eine Reparierbarkeit erfordert. Dies gilt insbesondere für Produkte, für die keine unionsrechtlichen Spezialvorschriften bestehen, die konkrete Anforderungen an die Reparierbarkeit der jeweiligen Warenkategorie festlegen. Unklar bleibt insbesondere, ob technische, wirtschaftliche oder zeitliche Kriterien zugrunde zu legen sind. Diese fehlende Bestimmtheit führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und erschwert Unternehmen eine verlässliche Vertragsgestaltung sowie Risikokalkulation. In der Konsequenz steigen die Compliance-Kosten für die betroffenen Unternehmen. Auch erlaubt der Begriff „Reparierbarkeit“ im Sachmangelrecht keine scharfe Abgrenzung zwischen „objektiv unmöglicher“ und „wirtschaftlich nicht sinnvoller“ Reparatur. Der Gesetzesbegriff Reparierbarkeit sollte daher zumindest die Komponente der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit beinhalten, um nicht unnötig Mehrkosten zu verursachen.

### **Übergangsfrist einführen**

Die Pflichten nach den neuen §§ 479a ff. BGB-E sollen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gelten. Unternehmen erhalten keine ausreichende Vorbereitungszeit, obwohl erhebliche organisatorische und technische Anpassungen erforderlich sind. Alle Produkte (auch Bestandsprodukte) müssen auf „Reparierbarkeit“ überprüft werden (Einzelfallanalyse), obwohl für diese Produkte „Reparierbarkeit“ nicht im Entwicklungsprozess berücksichtigt wurde und ggf. auch kein Reparaturkonzept besteht. Wäre die Richtlinie zeitnah nach ihrem Inkrafttreten umgesetzt worden, hätten die Unternehmen ausreichend Zeit gehabt, sich auf die Richtlinie vorzubereiten. Es kann nicht sein, dass die Umsetzung kurz vor Ende der Umsetzungsfrist den Unternehmen zum Nachteil gereicht.

### **Zügige Umsetzung**

Vor diesem Hintergrund betonen wir zugleich die Bedeutung einer raschen Umsetzung des Gesetzes. Unternehmen sind auf frühzeitige Planungssicherheit angewiesen, um interne Prozesse, Informationspflichten und organisatorische Abläufe rechtzeitig anpassen zu können. Verzögerungen im nationalen Gesetzgebungsverfahren oder unklare Übergangsregelungen würden den Umsetzungsaufwand erhöhen und zusätzliche Unsicherheiten schaffen. Eine zügige nationale Umsetzung liegt daher im

Interesse eines reibungslos funktionierenden Binnenmarktes und verlässlicher regulatorischer Rahmenbedingungen.

## Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)  
Breite Straße 29, 10178 Berlin  
www.bdi.eu  
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

## Redaktion

Verena Westphal  
Senior Referentin Recht und Steuern  
T: +49 30 2028-1496  
v.westphal@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 2237